

Satzung des Bayerischen Siedlerbundes Verband für Familienheime Gemeinschaft Hof-Quetschen

TEIL I

Gemäß § 18 der Satzung des „Bayerischen Siedlerbundes“, Verband für Familienheime, ist dessen Teil I dieser Satzung als unabhängiger Bestandteil der Satzung der Gemeinschaft voranzustellen.

Teil I Gültig für Siedlervereinigungen, Kreis-, Bezirks- und Landesverband.

Allgemeine Richtlinien

1. Organisationsform:

Der Bayerische Siedlerbund ist die Organisation aller bayerischen Siedler, Eigenheimer und Siedlungswilligen.

Er muß auf demokratischer Grundlage aufgebaut sein und unter Ausschluß parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen jedem geeigneten Siedlungswilligen und Familienheimbesitzer den Beitritt zu den Gliederungen des Verbandes ermöglichen.

2. Aufbau:

Es ist vertikal gegliedert; die Mitgliedschaft ist durchgehend.

3. Eintritt:

Der Eintritt in eine Siedlervereinigung führt automatisch zur Mitgliedschaft im Kreis-, Bezirks- und Landesverband.

4. Geltungsbereich:

Die gültige Satzung des Landesverbandes bindet über die Kreis- und Bezirksverbände alle ordentlichen Mitglieder der Siedlervereinigungen.

5. Ordentliche Mitgliedschaft:

Nur die durchgehende ist die ordentliche Mitgliedschaft.

6. Fördernde Mitgliedschaft:

Fördernde Mitgliedschaft ist jeweils in einer Siedlervereinigung, einem Kreis-, Bezirks- und im Landesverband möglich und voneinander unabhängig.

7. Sammelname:

Alle Gliederungen führen die Sammelbezeichnung „Bayerischer Siedlerbund – Verband für Familienheime“.

8. Zusatzname:

Den Zusatznamen für die Siedlervereinigungen, Kreis- und Bezirksverbände bestimmt deren Satzung.

Der Landesverband führt die Bezeichnung „Landesverband e.V. – Verband für Familienheime“.

9. Organe des Landesverbandes:

Organe des Landesverbandes sind

Der Landesverbandstag

Der Landesverbandsausschuß

Der geschäftsführende Vorstand

10. Rechte aus Beschlüssen des Landesverbandes:

Beschlüsse des Landesverbandstages sind in jedem Fall, die des Landesverbandsausschusses nur im Rahmen der Landesverbandssatzung für alle Mitglieder verbindlich.

11. Rangfolge:

Die Satzung des Landesverbandes hat in ihren satzungsrechtlichen Auswirkungen den Vorrang vor derjenigen der Bezirks- und Kreisverbände, diese vor der Satzung der Siedlervereinigungen.

12. Rechtsform:

Der Landesverband und die Bezirksverbände müssen, die Kreisverbände und Siedlervereinigungen können rechtsfähig sein.

13. Gemeinnützigkeit:

Die Tätigkeit des Bayerischen Siedlerbundes dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

14. Beitragspflicht:

Die Siedlervereinigungen, Kreis- und Bezirksverbände anerkennen durch ihre Zustimmung zur Satzung des Landesverbandes die Beitragspflicht der Siedlervereinigungen zum Bezirksverband und von diesem zum Landesverband.

Im übrigen gilt das Finanzstatut, das Bestandteil der Satzung ist.

TEIL II

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bayerischer Siedlerbund – Verband für Familienheime e.V. – Siedlergemeinschaft Hof-Quetschen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hof/Saale.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Gartens und Obstbaus.
 - b) Förderung und Pflege des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Gemeinschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an den Bezirksverband Oberfranken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine andere gemeinnützige Vereinigung am Ort.
- (6) Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Die durch den Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem hinterbliebenen Ehepartner, der Eigentümer der Siedlerstelle, des Familienheims oder der Eigentumswohnung wird, fortgesetzt werden, wenn eine hierauf gerichtete Erklärung binnen sechs Wochen nach dem Tod des Mitglieds schriftlich abgegeben wird. Andere Erben beginnen eine neue Mitgliedschaft.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(4) Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitglieds beschließen, wenn

- a) das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
- b) das Mitglied ehrlose Handlungen begeht,
- c) das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc., das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
- d) das Mitglied mit mindestens einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mahnung voll bezahlt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Anrufung rechtzeitig erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Anrufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß. Die Mitgliedschaft ist beendet.

Wiedereinsetzung findet nicht statt.

(7) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluß des Vorstands ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich. Die Anrufung des Schiedsgerichts muß ebenfalls innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beendigung der Mitgliederversammlung, die den Ausschließungsbeschluß bestätigt hat, beim Vorstand des Landesverbands des Bayerischen Siedlerbundes schriftlich eingelegt werden. Das Schiedsgerichtsverfahren ist in der Landesschiedsgerichtsordnung des Bayerischen Siedlerbundes festgelegt.

(8) Für das Verfahren vor dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und dem Landesschiedsgericht werden Kosten und Auslagen nicht erstattet.

(9) Den ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Mitgliedern stehen Ansprüche an etwa vorhandenem Vereinsvermögen nicht zu. Ebenso besteht bei einem Ausschluß kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlußfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Beitragszahlung soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen.
- (4) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
- (5) Der Verein ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag für den Bezirks- und Landesverband zu erheben und abzuführen.
- (6) Das nähere regelt das Finanzstatut des Gesamtverbandes (siehe Teil I), das auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

- sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie mindestens drei Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl festgelegt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Je zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich aus der Satzung des Bezirks und Landesverbands des Bayerischen Siedlerbundes keine Einschränkungen ergeben.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Festlegung der jeweiligen Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Erstellung eines Jahresberichts für die Mitgliederversammlung.
 - e) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- (2) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Die Vorstandschaft ist ohne Rücksicht

auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung zur Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung bekanntgemacht wurde. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben wurde (Poststempel), der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. In dringlichen Fällen kann der Vorstand auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. In dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden. Voraussetzung für die Beschlußfassung ist aber die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse über den Ausschluß eines Mitglieds dürfen hierbei jedoch nicht gefaßt werden.

(3) Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal vom 1. Vorsitzenden einzuladen. Er ist weiter einzuberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf den Ehepartner übertragen werden. Die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Beschlußfassung über Satzung und Satzungsänderungen.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit Kassenbericht und Entlastung.
- c) Festsetzung und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der zwei Revisoren.
- e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands oder Einspruch gegen einen ablehnenden Aufnahmebeschluß.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Bestellung von Vertretern für die Generalversammlung des Bezirksverbandes.
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- i) Alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen.

(3) Die Einberufung hat schriftlich, unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der eingeschriebenen Mitglieder anerkannt wird.

(5) Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(6) Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlußfassung der eingeschriebenen Mitglieder ausgeübt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuß übertragen, der aus der Mitte der Mitglieder gewählt wird. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei den Abstimmungen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Ladungsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 3 entsprechend eingehalten wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen sowie bei Auflösung des Vereins.

Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, die die Hälfte der ordentlichen Mitglieder umfassen muß.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind ferner andere wichtige Punkte aufzuführen, die geeignet sind, den Ablauf der Versammlung zu rekonstruieren. Satzungsänderungen oder sonstige Beschlüsse sind mit dem genauen Wortlaut zu protokollieren.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 der Satzung entsprechend.

§ 11 Revision

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstands haben dabei den Revisoren alle nötigen Auskünfte zu geben. Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die der Mitgliederversammlung vor Beschlußfassung bekanntzugeben sind.

(2) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Können aber zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 7 Satz 8 und 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Bestimmung trifft, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. April 1992.